



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Sand und Baustoffen

1. Geltung

Die folgenden Bedingungen, sind Inhalt aller nach dem 01.01.2003 vereinbarten Verkäufe von ungebrochenen und gebrochenen Sand, sowie den an-bzw. wiederverkauften Handelswaren ab Werk Sandgrube Forstmühle.

2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl von Sand-bzw. Baustoffen und der Mengen, ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

3. Lieferung und Abnahme

Die Ausgabe erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden bei auftretenden Liefererschwernissen bzw. -behinderungen den Käufer unverzüglich in Kenntnis setzen. Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle, muß das Fahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Vorraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden. Das Entladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug sowie den Fahrzeugführer erfolgen können. Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Sortenverzeichnis durch unterzeichnen des Lieferscheins anerkannt, es sei denn, wir durften aufgrund konkreter Umstände nicht von einer Empfangsberechtigung der unterzeichnenden Person ausgehen. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Veröffentlichung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen.

4. Gefahrübergang

Wird die Ware des Käufers an einem anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, und ist der Käufer Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, bei Transport mittels fremden wie unserer eigenen Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchen die Ware an den Versandbeauftragten ausgeliefert ist, spätestens jedoch, mit Verlassen des Werkes. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchen das Fahrzeug das Werksgelände verläßt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anliefersteile eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verläßt, um zur vereinbarten Anliefersteile zu fahren.

5. Mängelansprüche

Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber dem Verkäufer, wenn der Käufer oder die zur Abnahme als bevollmächtigte Person unsere Ware mit anderen Baustoffen oder ähnlichem Materialien vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern läßt, es sei denn, der Käufer weist nach, daß die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.